



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache 0572/25/1-BA

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.12.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 17.06.2025 unter der Überschrift „Konto gehackt? Für Andreas Büttner nur ‚vorgeschoben‘“ ein Wortlaut-Interview mit Brandenburgs Antisemitismusbeauftragtem zu einem antisemitischen Post auf der Facebook-Seite einer lokalen Schneiderei. Auf die Frage, für wie glaubwürdig er die Erklärung des Schneiderei-Besitzers halte, das Konto sei gehackt worden, antwortet der Interviewte: „Ich halte das für eine vorgeschobene Entschuldigung, weil es sind einfach zu viele offene Fragen. Der eine erzählt etwas anderes als der andere. Der Vater sagt, das war mein Sohn. Der Sohn sagt, mein Konto wurde gehackt. Aber es wurde nur ein Post abgesetzt zum Thema Juden und Israel. Und nichts ist scheinbar weiter auf diesem Konto passiert. Und es ist ja nicht das erste Mal, dass er auffällt. Er ist ja auch schon aufgefallen, auch sein Vater im Übrigen, mit den Zeichen der Grauen Wölfe. Das konnte man auch in den sozialen Medien oft genug sehen. Und von daher halte ich das für wenig glaubhaft.“

II. Der Beschwerdeführer kritisiert u. a. eine Prangerwirkung für den Schneiderei-Besitzer.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Berichterstattung und die Frage, ob dem Betroffenen gemäß Ziffer 2 des Pressekodex hätte Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müssen.

IV. Die stellvertretende Chefredakteurin trägt unter anderem zum zugelassenen Beschwerdeaspekt vor, ihre Berichterstattung sei sorgfältig und im Einklang mit dem Pressekodex erfolgt. Das Thema sei von erheblichem öffentlichem Interesse, da es Fragen zu Antisemitismus, gesellschaftlichem Umgang mit Minderheiten und der Verantwortung öffentlicher Stellen aufwerfe.

In allen betroffenen Artikeln sei deutlich gemacht worden, dass der Unternehmer die Vorwürfe bestreite. Dies sei sowohl im Text als auch in mehreren Überschriften klar hervorgehoben worden. Der Betroffene sei mehrfach selbst zu Wort gekommen. Man habe mit ihm in regelmäßigem telefonischem Kontakt gestanden; er habe jederzeit Gelegenheit gehabt, Stellung zu nehmen, was er auch mehrfach getan habe. Seine Aussagen seien weder verfälscht noch aus dem Zusammenhang gerissen worden.

Ein kritisierte Beitrag enthalte ein Interview mit dem Antisemitismusbeauftragten. Der darin zitierte Brief sei mit ausdrücklicher Zustimmung des Antisemitismusbeauftragten veröffentlicht worden. Angesichts des öffentlichen Interesses sei die Veröffentlichung auch grundsätzlich zulässig gewesen.

Man habe alle Seiten zu Wort kommen lassen, die Berichterstattung sachlich eingeordnet und transparent gearbeitet. Vor diesem Hintergrund sehe sie keine Verletzung journalistischer Grundsätze oder des Pressekodex.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Konto gehackt? Für Andreas Büttner nur ‚vorgeschoben‘“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Antisemitismusbeauftragte wird unter anderem damit zitiert, Vater und Sohn seien mit dem Zeichen der Grauen Wölfe aufgefallen. Damit bringt der Interviewte einen neuen Vorwurf gegen die Betroffenden vor. Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Betroffenden auch hierzu hätten Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen müssen, da dieser Vorwurf sie in der Öffentlichkeit zusätzlich belastet.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

**Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>